verein eglisauna

Statuten

Artikel 1

Name und Sitz
Unter der Bezeichnung Eglisauna besteht ein Verein im Sinne von Art. 66 ff. des ZGB mit Sitz in Eglisau.

Zweck
Der Verein bezweckt die Betriebsführung der Sauna in der Rhybadi.

Artikel 2

Mitgliedschaft
Der Verein besteht aus Aktiv- und Ehrenmitgliedern mit Wohnsitz in Eglisau. Durch Bezahlung der Aufnahmegebühr wird die Mitgliedschaft erlangt. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

Artikel 3

Mitgliederbeiträge
Bei Aufnahme von Aktivmitgliedern in den Verein wird eine Aufnahmegebühr erhoben. Die Höhe der Aufnahmegebühr und die der Jahresbeiträge werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung genehmigt. Jedes Mitglied übernimmt gegebenenfalls ein „Ämtli“. Gäste von Vereinsmitgliedern können die Eglisauna gegen eine Gebühr benutzen.

Artikel 4

Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Der Austritt kann auf Ende des Vereinsjahres schriftlich erklärt werden. Finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein müssen vorher erfüllt werden. Ein allfälliger Ausschluss wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Artikel 5

Organe
Vereinsversammlung, Vorstand und Revision.

Artikel 6

Vereinsjahr

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Mai und endet am 30. April des folgenden Jahres.

Artikel 7

Mitgliederversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung findet einmal jährlich statt.
Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand oder 1/5 der Vereinsmitglieder verlangt werden.

Artikel 8

Befugnisse der Vereinsversammlung

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

a) Wahl des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren,
   eine Wiederwahl ist möglich
b) Wahl der Revisoren für eine Amtsdauer von 2 Jahren,
   eine Wiederwahl ist möglich
c) Genehmigung des Protokolls
d) Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisonsberichtes
e) Genehmigung des Jahresbeitrages
f) Genehmigung des Budgets
g) Änderung der Statuten und des Reglements
h) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder oder des Vorstandes
i) Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr gefasst. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

Artikel 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestes 3 Personen. Die Wahl erfolgt an der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand behandelt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten, vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und vertritt den Verein nach aussen.

Den Vorstandsmitgliedern wird im Verkehr mit Banken und Post Einzelunterschrift erteilt.

Artikel 10

Revison
Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren und ihren Bericht der Vereinsversammlung präsentieren.

Artikel 11

Reglement
Die „Eglisauna-Regeln“ sind Bestandteil der Statuten. Das heisst, Änderungen müssen von der Mitlgiederversammlung beschlossen werden.

Artikel 12

Haftung
Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Artikel 13

Auflösung
Die Auflösung des Vereins bedarf einer 2/3 Mehrheit der an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder.

Bei einer Auflösung entscheidet die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Artikel 14

Diese Statuten wurden an der Mitglieder-Versammlung vom 20. September 2011 genehmigt und treten sofort in Kraft (Ersatz für die Statuten vom Januar 2002).

Eglisau, 20. September 2011

Die Präsidentin	Die Aktuarin
Jaana Pikkarainen Heller	Jolanda Haab Helfenstein

Im Anhang zu den Statuten wird aufgenommen:
Reglement: „Eglisauna-Regeln“ (gemäss Artikel 11)